

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgit Homburger, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5161 –**

Ein Jahr Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 25. April 2006 hat das Bundeskabinett das „Programm für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ beschlossen. Die Bundesregierung hat sich mit der Verabschiedung dieses Beschlusses dazu verpflichtet, „Bürokratiekosten, vor allem solche, die durch rechtlich vorgegebene Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung entstehen, messbar zu senken und neue Informationspflichten zu vermeiden.“ Kernelemente des Programms sind neben der Einrichtung der Stelle einer Koordinatorin der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung vor allem die Einführung eines Messverfahrens für Bürokratiekosten auf Grundlage des sogenannten Standardkostenmodells und die Einsetzung eines Normenkontrollrats (NKR). Am 1. Dezember 2006 trat die geänderte gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien in Kraft, die vorsieht, dass der NKR künftig zum gleichen Zeitpunkt an den Rechtsetzungsvorhaben der Bundesregierung beteiligt wird, wie die Bundesministerien.

Mit der Festlegung auf ein Bürokratieabbauziel von 25 Prozent bis 2011 hat die Bundesregierung ein Abbauziel beschlossen. Die tatsächliche Verringerung von Bürokratiekosten kann aber nur gelingen, wenn im selben Zeitraum die Entlastungen nicht durch neue zusätzliche Kosten in Gesetzen und Verordnungen konterkariert werden. Bisher ist noch immer unklar, ob das festgesetzte Abbauziel der Bundesregierung ein Nettoentlastungsziel darstellen soll, oder nicht.

1. Welche konkreten Maßnahmen wurden von Seiten der Bundesregierung im Rahmen des Programms für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung bisher ergriffen?

Das Programm der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung vom 25. April 2006 wird mit folgenden Schwerpunkten umgesetzt:

- I. Einbeziehung eines durch Gesetz einzurichtenden Normenkontrollrates als unabhängiges Kontroll- und Beratungsgremium

Das von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR) trat am 18. August 2006 in Kraft. Die Ernennung der Mitglieder durch den Bundespräsidenten und die Konstituie-

zung des Gremiums erfolgte am 19. September 2006. Seit dem 1. Dezember 2006 ist der NKR gemäß Neufassung des § 45 Abs. 1 GGO im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur selben Zeit wie die Ressorts zu beteiligen. Die Bundesministerien haben bei Gesetz- und Verordnungsentwürfen die voraussichtliche Bürokratiebelastung aus Informationspflichten nach dem Standardkosten-Modell zu ermitteln und gesondert im Vorblatt auszuweisen.

II. Einführung eines Verfahrens zur Identifizierung und Messung von Bürokratiekosten durch Informationspflichten auf Grundlage des Standardkosten-Modells

Die Einführung des international bewährten Standardkosten-Modells (SKM) erfolgte entlang folgender Eckpunkte:

- Erfassung aller auf Bundes- sowie EU-Recht beruhenden Informationspflichten durch die Ressorts von Juli bis Dezember 2006 über eine vom Statistischen Bundesamt (StBA) entwickelte Eingabemaske (IDEV), begleitet durch Schulung von rund 500 Ressortmitarbeiterinnen und -mitarbeitern. Dabei zunächst Konzentration auf Informationsverpflichtungen (IP) der Wirtschaft; Erfassung von IP der Bürger und der Verwaltung erfolgt in einem nächsten Schritt.
- Erarbeitung eines Methodenhandbuchs (gemeinsam mit StBA) zur Bürokratiekostenmessung; Veröffentlichung am 17. August 2006. Das Handbuch enthält neben einer allgemeinen Einführung in die Thematik notwendige Begriffsdefinitionen (z. B. zu IP im Sinne des SKM) und erläutert detailliert die Verfahrensschritte von der Identifikation der IP bis zur Messung und Berechnung der Kosten anhand der hierfür relevanten Parameter. Es berücksichtigt hierbei auch die Erfahrungen, die andere Länder in diesem Prozess gemacht haben. Ferner gibt es einen allgemeinen Ausblick auf Möglichkeiten zur Kostenreduzierung und behandelt das Verfahren zur Schätzung von Bürokratiekosten bei neuen Informationspflichten.
- Beauftragung des StBA mit der Durchführung der Messungen sowie der Sammlung und Aufbereitung der Daten in einer SKM-Datenbank. Nach vorbereitenden Maßnahmen im Jahr 2006 (u. a. Schulung von Personal zur Durchführung der Messungen; Entwicklung der Datenbank, Validierung der von den Ressorts gelieferten Daten) Beginn der Messungen im Januar 2007.
- Etablierung eines Informations- und Erfahrungsaustauschs mit den Ländern, den Kommunen und den Wirtschaftsverbänden unter Beteiligung des StBA.
- Festlegung auf ein nationales Abbauziel durch das Bundeskabinett am 28. Februar 2007 (siehe Antwort zu Frage 14).

III. Einsetzung einer Koordinatorin für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung und eines Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau

Der Gesamtprozess der Bürokratiekostenmessung wird von dem Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau und der Koordinatorin/dem Koordinator der Bundesregierung gesteuert. Sie sorgen zusammen mit dem Statistischen Bundesamt für die Einführung und Durchführung der Bürokratiekostenmessung auf der Grundlage des Standardkosten-Modells.

Zu den Aufgaben zählen insbesondere die Umsetzung und Koordinierung des Programms für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung, die Beschlussfassung über eine einheitliche und verbindliche Methodik für die Messungen nach dem SKM, die Vorbereitung von quantitativen Bürokratieabbauzielen, die Steuerung, Überprüfung und Fortschreibung der Methodik sowie die Zusammenarbeit mit den Ressorts und dem NKR.

Der Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau trat am 15. Mai 2006 unter Vorsitz von Staatsministerin Müller erstmals zusammen und hat bislang vierzehnmal getagt.

IV. Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Entlastung des Mittelstands

Parallel zu den vorgenannten Maßnahmen hat die Bundesregierung als besonders dringlich erkannte Vereinfachungen zur Entlastung des Mittelstandes zügig umgesetzt und wird dies auch künftig tun.

Bereits im Sommer 2006 wurde das „Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ (1. MEG) im Bundesgesetzblatt verkündet. Mit diesem Gesetz wurden als Sofortmaßnahme 16 Einzelvorhaben umgesetzt, die kleine und mittlere Unternehmen kurzfristig von unnötigen Regulierungen befreien. Zu den Maßnahmen gehören u. a. die Anhebung der Umsatzschwelle auf 500 000 Euro für die steuerliche Buchführungspflicht sowie weitere statistische Erleichterungen. So werden in der Statistik des Produzierenden Gewerbes nur noch Unternehmen mit mindestens 50 statt bisher 20 Beschäftigten erfasst; damit werden 25 000 von bisher 48 000 Unternehmen anstatt monatlich nur noch einmal jährlich befragt.

Ein zweites Mittelstandsentlastungsgesetz wurde am 24. Januar 2007 vom Bundeskabinett verabschiedet und am 29. März 2007 in erster Lesung im Deutschen Bundestag beraten. Dieser Gesetzentwurf war eines der ersten Vorhaben der Bundesregierung, die vom NKR geprüft wurden. Bei unverändertem Inkrafttreten führen die darin enthaltenen Maßnahmen zu einer dauerhaften Gesamtentlastung der Wirtschaft in Höhe von rund 59 Mio. Euro/Jahr.

Ein vom Kabinett am 25. April 2006 beschlossener Katalog von 37 weiteren mittelstandsfreundlichen Entlastungsmaßnahmen wird seither sukzessive umgesetzt; zu den Einzelheiten wird auf den „Ersten Bericht zur Umsetzung des Maßnahmenkatalogs für längerfristige mittelstandsfreundliche Maßnahmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 17. Oktober 2006 verwiesen. Der Bericht steht als pdf-Datei auf der homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unter „<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Presse/pressemitteilungen,did=130126.html>“ als download zur Verfügung.

2. Kann die Bundesregierung die Entlastung von bürokratischen Kosten seit dem Kabinettsbeschluss vom 25. April 2006 beziffern?

Wenn ja, wie hoch ist die Entlastung?

Die Messung von Bürokratiekosten, die der Wirtschaft durch die Erfüllung von bundes- und EU-rechtlichen Informationsverpflichtungen zum Stichtag 30. September 2006 entstehen (sogenannte Bestandsnullmessung), ist noch nicht abgeschlossen. Nach bisheriger Planung werden Ergebnisse zu den IP mit den voraussichtlich höchsten Bürokratiekosten bis Sommer 2007 vorliegen. Die Bundesregierung wird im Herbst 2007 über Einzelheiten zur Umsetzung ihres Abbauziels entscheiden und in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 7 des NKR-Gesetzes auch auf bis dahin erreichte Entlastungen eingehen.

Zum Umfang der Entlastung von Bürokratiekosten bei neuen Regelungsvorhaben wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

3. Wie hoch waren die im selben Zeitraum durch Gesetze der Bundesregierung verursachten Bürokratiekosten?

Die bis zum 30. September 2006 in Kraft getretenen Gesetze wurden bei der Bestandserfassung durch die Bundesministerien berücksichtigt; auf die Antwort zu Frage 2 wird insoweit verwiesen.

Soweit Gesetze nach diesem Stichtag in Kraft getreten sind bzw. noch in Kraft treten und aufgrund der Übergangsregelung (vgl. Antwort zu Frage 5) nicht dem NKR zugeleitet wurden, werden diese durch die Bundesministerien nacherfasst

und nach den Grundsätzen des Methodenhandbuchs der Bundesregierung in den Messprozess einbezogen.

Für die seit 1. Dezember 2006 vom NKR geprüften Gesetzentwürfe ist die Bürokratiekostenabschätzung nach SKM verpflichtender Bestandteil der Gesetzesvorlage. Zum Umfang der Bürokratiekosten dieser Vorhaben wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

4. Wie viele Gesetz- und Verordnungsentwürfe wurden vom NKR geprüft?

Der NKR hat seine regelmäßige Prüfungstätigkeit mit Inkrafttreten der Änderung der GGO zum 1. Dezember 2006 aufgenommen. Bis zum 30. April 2007 hat er insgesamt 83 Gesetz- und Verordnungsentwürfe geprüft. Davon wurden bislang 23 Entwürfe vom Bundeskabinett verabschiedet; diese haben bei unverändertem Inkrafttreten eine Nettoentlastung der Wirtschaft in Höhe von rund 32 Mio. Euro zur Folge.

5. Wie groß ist damit der prozentuale Anteil der vom NKR geprüften Entwürfe an allen Gesetz- und Verordnungsentwürfen der Bundesregierung seit seiner Einsetzung?

Alle Gesetz- und Verordnungsentwürfe der Bundesregierung werden seit dem 1. Dezember 2006 vor Kabinettsbeschluss vom NKR geprüft. Nach einer mit dem NKR abgestimmten Übergangsregelung sind hiervon nur die Regelungsvorhaben, bei denen die Ressortabstimmung bereits vor dem 1. Dezember 2006 eingeleitet worden war, ausgenommen.

6. Wie viele Gesetze wurden in diesem Zeitraum insgesamt verabschiedet?

Vom 25. April 2006 bis zum 30. April 2007 wurden insgesamt 181 Gesetze verabschiedet; davon waren 43 neue Stammgesetze.

7. Wie ist das Verhältnis der geprüften Gesetzentwürfe aufgeteilt nach Entwürfen mit und ohne relevante Informationspflichten und nach Ressorts?

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Ressort	Geprüfte Entwürfe	Davon mit IP	Davon ohne IP
AA	1	0	1
BK	1	1	0
BMAS	5	0	5
BMBF	2	1	1
BMELV	16	7	9
BMF	6	4	2
BMG	5	5	0
BMI	8	6	2
BMJ	5	0	5
BMU	8	3	5
BMVBS	13	7	6
BMVg	1	0	1
BMWi	11	8	3
BMZ	1	0	1
Gesamt	83	42	41

8. Wie viele Vorschläge des NKR zu den Gesetzentwürfen wurden im weiteren Rechtsetzungsverfahren berücksichtigt und wie hoch ist die dadurch bewirkte Entlastung?

Der NKR arbeitet im Rahmen seines Auftrages gemäß § 2 des NKR-Gesetzes vertrauensvoll mit den einzelnen Bundesministerien zusammen. Strategie des NKR ist es, bereits in bilateralen Gesprächen im Abstimmungsprozess von neuen Regelungsvorhaben darauf hinzuwirken, dass neue Bürokratiebelastungen vermieden bzw. bestehende Bürokratiebelastungen abgebaut werden. Zu diesem Zweck wird er gemäß § 45 Abs. 1 GGO wie ein Ressort frühzeitig beteiligt.

9. Ist eine Evaluation der Wirksamkeit der Beschränkung der Bürokratiekosten im Sinne des Gesetzes zur Einsetzung eines Normenkontrollrats auf solche Kosten, die durch Informationspflichten entstehen, geplant?
10. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag den Prüfauftrag des NKR zu erweitern und den Kostenbegriff auf alle administrativen Kosten und Erfüllungskosten, die durch die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften entstehen, zu erweitern?

Die Fragen 9 und 10 werden im Zusammenhang beantwortet:

Die Definition der Bürokratiekosten gemäß § 2 Abs. 1 NKR-Gesetz entspricht der international anerkannten Methodik des Standardkosten-Modells. Erfahrungen im Ausland und in einigen Ländern bei der Anwendung des SKM zeigen, dass der Erfolg dieses Modells gerade auf die Beschränkung auf den messbaren Teil der Bürokratiekosten zurückzuführen ist.

Eine parlamentarische Initiative zur Änderung des NKR-Gesetzes ist der Bundesregierung nicht bekannt.

11. Erachtet die Bundesregierung eine Erweiterung des Prüfauftrags des NKR auf alle Gesetzentwürfe, also auch auf diejenigen, welche vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat vorgelegt werden, für sinnvoll?

Wenn nein, warum nicht?

Die Beschränkung des Prüfauftrages des NKR auf Gesetzentwürfe der Bundesregierung war Gegenstand der parlamentarischen Beratungen zum NKR-Gesetz. Der Deutsche Bundestag hat im Ergebnis dieser Beratungen – insbesondere unter Würdigung der vom Grundgesetz vorgegebenen Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive – das NKR-Gesetz in der vorliegenden Fassung am 1. Juni 2006 beschlossen. Die Initiative zur Änderung dieser Regelung liegt beim Deutschen Bundestag.

Die Erweiterung des Prüfauftrages des NKR würde voraussetzen, dass auch für die Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates zunächst eine erste Abschätzung der Bürokratiekosten vorgenommen wird, zu der der NKR dann Stellung nimmt.

12. Wie viele Gesetze wurden zwischen dem Stichtag für die Bestandsmessung der Bürokratiekosten am 30. September 2006 und dem 1. Dezember 2006, dem Tag des Inkrafttretens der geänderten gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, beschlossen?

In diesem Zeitraum wurden insgesamt acht Gesetze verabschiedet; neue Stammgesetze waren nicht darunter.

13. Wie viele dieser Gesetze wurden nachträglich auf ihre Bürokratiekosten hin überprüft und wie hoch waren die ermittelten Belastungen?

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 wird verwiesen.

14. Werden neue bürokratische Belastungen, die im Zeitraum des von der Bundesregierung festgesetzten 25-Prozent-Abbauziels bis 2011 beschlossen werden, an anderer Stelle abgebaut, um ein 25-Prozent-Nettoabbauziel zu erreichen?

Die Bundesregierung strebt mit ihrem Programm für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung an, die Bürokratiekosten aufgrund bundesrechtlicher Informationspflichten messbar zu senken und neue Informationspflichten zu vermeiden. In konsequenter Umsetzung dieses Programms hat sie am 28. Februar 2007 beschlossen, bis 2011 den gemessenen Gesamtbestand an Bürokratiekosten der Wirtschaft durch Informationspflichten zu überprüfen und die unnötigen Bürokratiekosten zu identifizieren und zu beseitigen. Sie zielt dabei auf eine Reduktion von 25 Prozent der gegenwärtigen Bürokratiekostenbelastung.

Parallel hierzu unterstützt der NKR die Bundesregierung seit dem 1. Dezember 2006 bei der Vermeidung neuer Informationspflichten. Dazu werden die Bürokratiekosten durch die Bundesministerien ermittelt und dem NKR zu Prüfung vorgelegt. Neben der nachvollziehbaren Quantifizierung dieser Bürokratiekosten zielt die Prüfung des NKR dabei insbesondere auf mögliche Alternativen mit geringeren Bürokratiekosten sowie auf die im Hinblick auf den beabsichtigten Regelungszweck am wenigsten belastende Alternative.

15. Wie werden die Bürokratiekosten einer Informationspflicht anhand des Standardkosten-Modells konkret berechnet?

Mit Hilfe dieses Modells können Verhaltensweisen von Normadressaten bei der Erfüllung der ihnen auferlegten Informationspflichten anhand von Standardaktivitäten (daher der Name) beschrieben und mittels Zuordnung weiterer Parameter (Tarif, Anzahl der Betroffenen, Häufigkeit der Erfüllung) deren Kostenbelastung beziffert werden.

Die konkrete Ermittlung der Bürokratiekosten erfolgt gemäß nachstehender Formel:

$$\boxed{\begin{array}{c} \text{TARIF} \times \text{ZEIT} \\ \text{(PREIS)} \end{array}} \times \boxed{\begin{array}{c} \text{ANZAHL} \times \text{HÄUFIGKEIT} \\ \text{(MENGE)} \end{array}}$$

Dabei bedeuten:

TARIF

Lohn- bzw. Gehalt derjenigen Person(en), die die Tätigkeit(en) im Unternehmen ausführen (ggf. jeweils nach Standardaktivitäten differenziert).

ZEIT

Dauer der jeweiligen Tätigkeit(en) (ggf. jeweils nach Standardaktivitäten differenziert).

ANZAHL

Zahl der von der Informationspflicht Betroffenen (z. B. Unternehmen)

HÄUFIGKEIT

Anzahl der Erfüllung der Informationspflicht pro Jahr (z. B. beträgt bei einer quartalsweisen Abgabe einer bestimmten Erklärung die jährliche Häufigkeit 4).

16. Wer bestimmt dabei die angewendeten Kostenparameter?

Bei der Beantwortung ist zwischen der Bestandsnullmessung und der Ex-ante-Abschätzung zu unterscheiden:

Bestandsnullmessung

Die für die Ermittlung der Mengenparameter (Anzahl der Betroffenen und Häufigkeit der Erfüllung) relevanten Daten können in der Regel von dem für die Informationsverpflichtung zuständigen Ressort angegeben werden. Sofern dies nicht oder nicht vollständig möglich ist, werden hilfsweise andere Informationsquellen (Statistisches Bundesamt, Wirtschaftsverbände, Länder, mixed committees, Expertenpanels) herangezogen.

Die Parameter für den Preis (Tarif und Zeit) werden vom Statistischen Bundesamt unmittelbar durch verschiedene Instrumente (Fragebögen, Interviews, Expertenpanels) im Rahmen der Messungen ermittelt.

Ex-ante-Abschätzung

Die Bürokratiekostenabschätzung bei neuen Regelungsvorhaben obliegt dem für die Regelung zuständigen Bundesministerium. Zur Einführung in dieses für die Ressorts neuen Verfahrens und als Arbeitshilfe hat die Geschäftsstelle Bürokratieabbau in Zusammenarbeit mit dem StBA, dem Sekretariat des NKR und den Ressorts einen Leitfaden zur Durchführung der Ex-ante-Bürokratiekostenabschätzung erarbeitet und den Ressorts zur Verfügung gestellt. Neben Hinweisen auf die aus der Bestandsmessung bekannten Erkenntnisquellen enthält er u. a. die sogenannte CASH-Tabelle (Zuordnung von Durchschnittszeitwerten auf die einzelnen Standardaktivitäten, differenziert nach der Komplexität der Standardaktivität) sowie Tabellen des Statistischen Bundesamtes zu konkreten Verwaltungstätigkeiten und Tarifen in Abhängigkeit von Wirtschaftszweig und Qualifikationsniveau.

In schwierigen Fällen besteht die Möglichkeit, die Abschätzung vom Statistischen Bundesamt vornehmen zu lassen.

17. Wie viele Informationspflichten der Wirtschaft wurden bisher nach Ressorts aufgeteilt identifiziert?

Die Angaben können der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Die Anzahl der Informationspflichten lässt keine Rückschlüsse auf die Höhe der durch sie verursachten Bürokratiekosten zu.

Ressort	Anzahl der Informationspflichten
AA	7
BK	2
BMAS	447
BMBF	30
BMELV	1 737
BMF	3 488
BMFSFJ	66
BMG	581
BMI	500
BMJ	315
BMU	1 105
BMVBS	1 042
BMVg	13
BMWi	1 609
BMZ	3
Gesamt	10 945

18. Wann werden endgültige Ergebnisse der durchgeführten Bestandsmessung vorliegen?

Die Bestandsmessung des Teils der Informationspflichten mit den voraussichtlich höchsten Bürokratiekosten für die Wirtschaft wird voraussichtlich im Sommer 2007 abgeschlossen sein. Nach derzeitiger Planung folgen bis Ende 2007 die verbliebenen bundesrechtlichen Informationspflichten sowie die Informationspflichten aus angereichertem Bundesrecht (Umsetzung von EU-Richtlinien). Bis Mitte 2008 sollen die Informationspflichten aus reinem EU-Recht gemessen sein.

19. Wird die Bundesregierung ein Maßnahmenprogramm vorlegen, um identifizierte Reduzierungspotenziale zu nutzen?

Wenn ja, wann?

Wie im Kabinettsbeschluss vom 28. Februar 2007 festgelegt, wird der Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau das Bundeskabinett im Oktober 2007 über den bis dahin erreichten Stand des Programms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung unterrichten. Die Bundesregierung wird dann über weitere Schritte bis zum Ende der Legislaturperiode entscheiden.

20. Wie hoch ist derzeit der Bestand des Bundesrechts (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften)?

Das geltende Bundesrecht, das mit einer Sachgebietsbezeichnung des Fundstellennachweises A versehen ist, umfasst derzeit 1 813 Gesetze und 2 771 Rechtsverordnungen. Weitere 8 Gesetze und 6 Rechtsverordnungen wurden bereits verkündet, treten aber zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft.

Zur Anzahl der Verwaltungsvorschriften wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP zu „Verordnungen und Verwaltungsvorschriften“ vom 21. März 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4741) verwiesen.

21. Wie haben sich die Rechtsbereinigungsgesetze und die damit erfolgte Aufhebung von Rechtsvorschriften des Bundesrechts auf den Gesamtbestand des Bundesrechts und die Anzahl von Rechtsvorschriften ausgewirkt?

Mit den bisher in Kraft getretenen 9 Rechtsbereinigungsgesetzen wurde das geltende Bundesrecht um 618 Gesetze und Rechtsverordnungen bereinigt. Außerdem hat die Bundesregierung den Entwurf für ein Zweites Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz eingebracht, das die Beseitigung von weiteren 198 Gesetzen, Verordnungen und anderen Rechtsvorschriften vorsieht.

22. Leisten nach Ansicht der Bundesregierung die bisher beschlossenen Rechtsbereinigungsgesetze einen Beitrag zum Bürokratieabbau?

Wenn ja, wie hoch ist die Entlastung von Bürokratiekosten?

Die Rechtsbereinigung hatte von Beginn an zum Ziel, zunächst veraltete Rechtsvorschriften, die heute keinen Anwendungsbereich mehr haben oder die aus sonstigen Gründen überflüssig geworden sind, aus dem Bestand des geltenden Rechts zu beseitigen. Zum Bürokratieabbau trägt dies insofern bei, als dass das Recht dadurch insgesamt übersichtlicher wird, was nicht zuletzt das Auffinden maßgeblicher Vorschriften und die Rechtsanwendung erleichtert. Ein weiterer

Gewinn der Rechtsbereinigung ist es, dass sich die derzeit laufende Überprüfung des Bundesrechts auf Kosten, die durch Informationspflichten verursacht werden, von vornherein auf das heute noch relevante Recht beschränken kann.

23. Plant die Bundesregierung weitere Rechtsbereinigungsgesetze?

Wenn ja, wann?

Wenn ja, welche Bundesressorts werden entsprechende Gesetzentwürfe vorlegen?

Mit dem Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung der Bundesregierung wird die 2003 gestartete Rechtsbereinigung fortgesetzt. Derzeit sind weitere Rechtsbereinigungsgesetze aus den Bereichen der Bundesministerien der Justiz und der Finanzen in Vorbereitung. Im Übrigen sieht die Bundesregierung Rechtsbereinigung als eine Daueraufgabe an. Das bedeutet, dass jede neue Rechtsetzung Anlass sein soll, den betroffenen Rechtsbereich auf aufhebungswürdige Rechtsvorschriften zu überprüfen. Das schließt weitere besondere Rechtsbereinigungsgesetze jedoch nicht aus.

24. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage im Programm für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung „sich über Erkenntnisse des Normenkontrollrats zu besserer Rechtsetzung und ihrer Berücksichtigung bei der Rechtsetzung zu verständigen“ angesichts der Empfehlungen des NKR zum Unternehmenssteuerreformgesetz 2008, die von der Bundesregierung teilweise nicht umgesetzt wurden?

Zu den Einzelheiten der Beteiligung des NKR beim Entwurf der Unternehmenssteuerreform 2008 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP „Bürokratiekosten und Unternehmenssteuerreformgesetz 2008“ vom 12. April 2007 (Bundestagsdrucksache 16/4915) verwiesen.

Im Übrigen besteht kein Widerspruch zwischen der Verständigung über allgemein vom NKR festgestellte Erkenntnisse und – nach Abwägung aller Aspekte – einer Entscheidung im Einzelfall.

